



Gäste- und Tourismustaxengesetz

der

Gemeinde Langwies

INHALTSÜBERSICHT	Artikel:
Gästetaxe	1
Tourismustaxe	2
Steuersubjekt	3
Ausnahmen	4
Steuerobjekt	5
Bemessung	6
Pauschale	7
Vollzug	8
Einzug	9
Meldepflicht und Kontrollen	10
Fälligkeit	11
Vollstreckung und Rekursrecht	12
Verwendung	13
Widerhandlungen	14
Inkrafttreten	15

GÄSTE- UND TOURISMUSTAXENGESETZ DER GEMEINDE LANGWIES

Gästetaxe

Artikel 1

- 1 Zur Förderung des Kur- und Sportorts erhebt die Gemeinde Langwies eine Gästetaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Tourismustaxe

Artikel 2

- 1 Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt die Gemeinde Langwies eine Tourismustaxe.

Steuersubjekt

Artikel 3

- 1 Von jedem in Langwies übernachtenden Gast wird eine Gästetaxe erhoben.
- 2 Von jedem Beherberger wird eine Tourismustaxe erhoben.
- 3 Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche ohne steuerpflichtigen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.
- 4 Grundeigentum in Langwies begründet zwar Steuerpflicht nicht aber Befreiung von der Gäste- und Tourismustaxe.

Ausnahmen

Artikel 4

- 1 Von der Gästetaxe sind befreit:
 - a) Kinder unter 12 Jahren.
 - b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder politischer Pflichten in der Gemeinde aufhalten.
 - c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.
 - d) Personen, die sich in der Gemeinde zur Erlernung eines Berufes aufhalten.
 - e) Angehörige gemäss Art. 7, Abs. 2 die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Gäste- und Tourismustaxe nicht unterstellt sind.
- 2 Von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit wird der Beherberger für die in lit. a) bis e) erwähnten Personen.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen selbst oder auf Antrag des Verkehrsvereins einzelne Personen, bzw. Personengruppen ganz oder teilweise von der Gäste- und Tourismustaxe befreien.

Steuerobjekt

Artikel 5

- 1 Die Gäste- und Tourismustaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde während des ganzen Jahres erhoben.

Bemessung

Artikel 6

- 1 Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht CHF 1.70 bis CHF 3.00, Gäste in Gruppenunterkünften bezahlen 50 % der Gästetaxe.
- 2 Die Tourismustaxe beträgt pro Logiernacht CHF 1.-- bis CHF 1.50. Für Gäste in Gruppenunterkünften bezahlt der Beherberger 50 % der Tourismustaxe.
- 3 Auf Antrag des Verkehrsvereinsvorstandes kann der Gemeindevorstand die Höhe der jeweils geltenden Gäste- und Tourismustaxen im Rahmen von Abs. 1 und 2 mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten festsetzen.
- 4 Die aktuellen Gäste- und Tourismustaxen werden im Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Langwies publiziert.

Pauschalen

Artikel 7

- 1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, die gemäss diesem Gesetz der Gäste- und Tourismustaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Gäste- und Tourismustaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.
- 2 Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - a) der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
 - b) deren Eltern und Grosseltern
 - c) deren Nachkommen
 - d) deren Geschwister
- 3 Die Pauschalen für Gäste- und Tourismustaxen basieren auf der Anzahl Zimmer pro Haus resp. Wohnung und gelten für ein Geschäftsjahr (1. Januar - 31. Dezember). Sie betragen:

	Gästetaxe		Tourismustaxe
1 - 1 ½ Zimmer	CHF 136.-- bis 218.--	CHF	80.-- bis 120.--
2 - 2 ½ Zimmer	179.-- bis 286.--		105.-- bis 158.--
3 - 3 ½ Zimmer	221.-- bis 354.--		130.-- bis 195.--
4 - 4 ½ Zimmer	264.-- bis 422.--		155.-- bis 232.--
5 - 5 ½ Zimmer	306.-- bis 490.--		180.-- bis 270.--
ab 6 Zimmer	349.-- bis 558.--		205.-- bis 308.--

- 4 Die aktuellen Pauschalen werden im Artikel 5 der Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Langwies publiziert.

Vollzug

Artikel 8

- 1 Der Gemeindevorstand kann den Verkehrsverein mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Gäste- und Tourismustaxen beauftragen.
- 2 Mit der Übernahme des Vollzuges verpflichtet sich der Verkehrsverein,
 - a) der Gemeinde jährlich den Voranschlag einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen Rechenschaft abzulegen.
 - b) ein Mitglied des Gemeindevorstands in seinen Vereinsvorstand aufzunehmen.
- 3 Der Gemeindevorstand führt die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen.
- 4 Der Gemeindevorstand ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die den Vollzug des Gesetzes und den Einzug der Gäste- und Tourismustaxen regelt.

Einzug

Artikel 9

- 1 Beherberger wie Hoteliers, Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Gästetaxen besorgt und haften solidarisch für die von Gästen geschuldeten Abgaben.

Meldepflicht und Kontrollen

Artikel 10

- 1 Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Gäste- und Tourismustaxen zu führen.
- 2 Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Fälligkeit

Artikel 11

- 1 Die auf der Anzahl Logiernächte basierenden Gäste- und Tourismustaxen werden halbjährlich abgerechnet - jeweils nach Abschluss der Sommer- und Wintersaison.
- 2 Die Pauschalen für Gäste- und Tourismustaxen werden jährlich in Rechnung gestellt.
- 3 Die Gäste- und Tourismustaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Beschwerderecht

Artikel 12

- 1 Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann die Gemeinde auf Antrag des Verkehrsvereins eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.
- 2 Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Verwendung

Artikel 13

- 1 Die Gästetaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt werden.
- 2 Die Gästetaxen dürfen insbesondere nicht für Marketing und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Widerhandlungen

Artikel 14

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Gemeinde mit Busse von CHF 20.-- bis CHF 5'000.-- bestraft.
- 2 Hinterzogene Gästetaxen sind doppelt nachzuzahlen.

Inkrafttreten

Artikel 15

- 1 Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Regierung in Kraft. Mit Annahme wird das Kur- und Logiegebertaxengesetz der Gemeinde Langwies vom 2. Dezember 2004 aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2011

Die Präsidentin: Dorothea Mattli

Der Aktuar: Mario Caluori

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 9. August 2011 (RB Nr. 715)

NAMENS DER REGIERUNG:

Der Präsident:
sig. Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:
sig. Dr. C. Riesen